

Die Umdeutungsfälle

Nach Einreichung einer Beschwerde und vor deren Entscheidung *erledigt sich das Begehren durch Vollzug* der beanstandeten Regelung. Dem Grund nach fehlt es nun am RSB. Bsp.: Beschwerde gg ErbscheinsErtAO, ES wird dennoch erteilt.

In solchen Fällen ist *das Begehren* des Bf umzudeuten in das eigentliche, mittelbar verfolgte Ziel:

- § Auslegung nicht möglich
- § Erkennbarkeit des eigentlichen Willens (im Bsp.: nicht mehr Aufhebung der ESErtAO, sondern Einziehung des ES)

Sodann steht zwar ein verändertes Ziel fest und das RSB liegt wieder vor, jedoch fehlt es an einer erstinstanzlichen Entscheidung, § 19 I FGG. Da das erstinstanzliche Gericht aber gerade entschieden hat, kann dies nach BGH aus prozeßökonomischen Gründen außer Betracht bleiben (keine Instanzenzugumgehung).

Beachte: Das Beschwerdegericht kann nie selbst entscheiden, sondern nur das AG anweisen.

Detail am Rande: Beachte die Möglichkeit der konkludenten Genehmigung einer ESErtAO durch Schweigen, die damit zulässig wird. Wenn also Eine ESErtAO ergeht, die nicht dem Antrag des einen Beteiligten entspricht, muß sie deshalb nicht rechtswidrig sein, vielmehr kann Heilung eingetreten sein.

Die weitere Beschwerde

Statthaft gegen Entscheidungen des LG, nach §§ 27, 28, 199 I FGG:
BayObLG.

Prüfungsschema Begründetheit:

- I. **Zulässigkeit der Erstbeschwerde**
- II. **Verfahrensvoraussetzungen der Erstentscheidung**
- III. **Materielles Recht**

Über § 27 FGG sind die relativen Revisionsgründe relevant, insbesondere kann fehlende Sachaufklärung nur über Verfahrensfehler gerügt werden.

Auslegungsfehler können nur beschränkt überprüft werden:

Die Auslegung ist rechtmäßig, wenn

- a) *sie nach allgemeinen Denkgesetzen und der Erfahrung möglich ist,*
- b) *dem klaren Sinn und Wortlaut des Testaments nicht widerspricht und*
- c) *alle wesentlichen Umstände berücksichtigt sind (vgl. Auslegungsregelungen im PA).*
- d) *Die Schlußfolgerungen müssen nicht zwingend, sondern nur möglich sein, auch wenn andere Folgerungen ebenso nahe oder näher gelegen haben,*
- e) *solange sie wenigstens andeutungsweise im Testament ausgedrückt sind.*

